

## Netzanschlussvertrag Strom Mittelspannung

Zwischen

Netzwerke Saarlouis GmbH

Holtzendorffer Straße 12

66740 Saarlouis

ILN/BDEW-Codenummer 9900563000003

Marktstammdatenregisternummer SNB915471253889

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

(nachfolgend **Anschlussnehmer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Vertragsgegenstand .....	3
§ 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen.....	3
§ 3 Baukostenzuschuss.....	3
§ 4 Vertragsdauer, Kündigung .....	4
§ 5 Allgemeine Bedingungen.....	4
§ 6 Anlagen .....	4

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
  - a. Anschlussnutzung,
  - b. Netznutzung sowie
  - c. Belieferung mit elektrischer Energie.
3. Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in **Anlage 1** beschrieben.
4. Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

## § 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

1. Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber, abzüglich etwaiger im Voraus bezahlter Kosten für Planungsleistungen des Netzbetreibers zur Erstellung eines Angebots, ein Entgelt nach Ziffer 3 der AGB Anschluss (**Anlage 2**) zu entrichten (Netzanschlusskosten).
2. Die Netzanschlusskosten
  - ergeben sich aus dem aktuellen Preisblatt (**Anlage 5**), das auch unter [www.nwsls.de](http://www.nwsls.de) veröffentlicht ist.
  - ergeben sich aus **Anlage 3**.
  - wurden bereits gezahlt.
3. Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen.

## § 3 Baukostenzuschuss

1. Für den Netzanschluss ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 der AGB Anschluss (**Anlage 2**) zu entrichten.
2. Der Baukostenzuschuss
  - ergibt sich aus dem aktuellen Preisblatt (**Anlage 5**), das auch unter [www.nwsls.de](http://www.nwsls.de) veröffentlicht ist.
  - ergibt sich aus **Anlage 3**.
  - wurde bereits gezahlt.
  - entfällt gem. Ausnahmeregelung „Versorgungsgebiet Lisdorfer Berg“

Im Versorgungsgebiet Lisdorfer Berg wird für neue Netzanschlüsse grundsätzlich kein BKZ erhoben. Soweit der Netzbetreiber Investitionen für Maßnahmen tätigt, die durch die Förderkosten für das Versorgungsgebiet Lisdorfer Berg nicht bereits finanziert wurden, kann der Netzbetreiber insoweit vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss entsprechend Ziffer 4.1, 4.2 AGB Anschluss verlangen. Das Recht zur Erhebung eines BKZ bei erheblicher Leistungserhöhung durch den Anschlussnehmer gemäß Ziffer 4.3 AGB Anschluss bleibt ebenfalls unberührt.

#### § 4 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in **Anlage 1** beschriebenen Netzanschlusses. (falls nicht zutreffend – bitte streichen!)
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
  - a. wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
  - b. wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
  - c. wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
4. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

#### § 5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in Mittelspannung (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter [www.nwsls.de](http://www.nwsls.de) abgerufen werden können.

#### § 6 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen
- b. Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in Mittelspannung (AGB Anschluss)
- c. Anlage 3: Darstellung Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss
- d. Anlage 4: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
- e. Anlage 5: Preisblatt

Saarlouis, den .....

....., den .....

.....

(Netzwerke Saarlouis GmbH)

.....

(Anschlussnehmer)